

Rechtsecke

Ausschluss von Sozialplanabfindung bei Eigenkündigung

Im streitgegenständlichen Sachverhalt hatte der Kläger das bestehende Arbeitsverhältnis durch Eigenkündigung zum 31.03.2007 beendet.

Im Juni des Jahres 2007 wurde im Unternehmen der Beklagten ein Sozialplan mit Abfindungszahlungen geschlossen. Bezüglich des persönlichen Geltungsbereiches regelte der Sozialplan wie folgt: *„Die zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgesehenen Leistungen gelten nicht für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Eigenkündigung des Arbeitnehmers beendet wird, sofern sie nicht durch den Arbeitgeber veranlasst ist.“*

Der Arbeitnehmer, der das Arbeitsverhältnis durch Eigenkündigung beendet hatte, verlangte dennoch die Zahlung einer Abfindung gemäß des Sozialplanes.

Er begründete dies damit, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt sei, wenn ein Sozialplan Abfindungen nur für solche Arbeitnehmer vorsieht, die zum Zeitpunkt des Sozialplan-Abschlusses noch im Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen.

Die Klage wurde jedoch in allen Instanzen abgewiesen.

Das BAG stellte in seinem Urteil vom 01.02.2011 (1 AZR 417/09) in Bestätigung seiner ständigen Rechtsprechung klar, dass Sozialplan-Abfindungen dazu dienen sollen, zukünftig drohende wirtschaftliche Nachteile auszugleichen.

Es steht darüber hinaus den Betriebsparteien frei, ggf. auch vorzeitiges Ausscheiden von Mitarbeitern durch Sprinter-Prämien zu fördern, sofern dies arbeitgeberseitig gewünscht ist.

Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz hingegen – so das BAG – ist nicht verletzt worden.